

von etwa G. 7000.— erzielt worden ist, sodaß die Unkosten der Veranstaltung gedeckt werden konnten. Bedauert wird, daß augenscheinlich der Zweck der Messe noch nicht von allen richtig begriffen wurde, und daß verschiedene Einsender versäumt hatten, ihrem Vertreter die für etwaige Unterhandlungen nötigen Unterlagen zu geben. Doch meint der Ausschuß feststellen zu können, daß die Messe, wenn sie in Zukunft noch besser und sorgfältiger vorbereitet würde, ihren Zweck erfüllen und sich als lebenskräftig erweisen dürfte.

Dem Bericht des Vorstandes unserer Vereeniging voor den Boekhandel über seine Tätigkeit im Jahre 1915 entnehme ich das Folgende: Zuerst wird des Jahrhundertfestes gedacht und darauf hingewiesen, daß der Verein trotz der schwierigen Zeiten sich entschlossen habe, mit dem Bau eines seiner würdigen Hauses zu beginnen. Der Bau desselben wurde am 30. Dezember 1915 für den Preis von G. 304.800 an die Firma B. & G. Koeloffen zu Amsterdam vergeben, eine Summe, die unter dem ausgeworfenen Betrag blieb. Die Inkasso-Bank in Amsterdam erklärte sich bereit, einen Blankokredit bis zu G. 150 000 zu eröffnen, sodaß mit einer auf das neue Gebäude zu nehmenden Hypothek die finanzielle Seite der Unternehmung gesichert ist. Es wurde der Einfachheit halber für den Bau ein kleiner Ausschuß aus den Herren B. Voozjes (Vorsitzender), A. B. van Holkema (Schatzmeister) und Dr. A. G. C. de Vries (Schriftführer) eingesetzt.

Die Zahl der Mitglieder des Vereins stieg von 726 bis Ende 1915 auf 755. Durch den Tod verlor der Verein die Mitglieder K. Bleez Gzn, P. J. Burgersdijl, J. J. Droste, P. Geerts, N. G. van Kampen, D. A. Kroesellaas, P. Gouda Quint und R. J. Kitters. — Der Zeitumstände halber und wegen der Fortdauer des militärischen Dienstverhältnisses des Direktors und verschiedener Lehrkräfte mußte die Eröffnung der Fachschule wieder um ein Jahr verschoben werden. — Im Laufe des Jahres starb der Redakteur des Nieuwsblads voor den Boekhandel A. S. de Rochemont. Zu seinem Nachfolger wurde P. Bausch ernannt, nachdem er eine Zeitlang provisorisch das Amt verwaltet hatte. — Über den Pensionsfonds für die Angestellten des Vereins liegt eine neue wissenschaftliche Bilanz vor, die anzeigt, daß der Fonds groß genug ist, um mit den dafür jährlich im Budget der Vereeniging ausgeworfenen Beiträgen allen Ansprüchen genügen zu können. — Zum Schluß wird wegen seiner Wichtigkeit noch der Beschluß des Vorstandes von Anfang 1916 erwähnt, der eine Regelung der geschäftlichen Schwierigkeiten bezweckt, die sich aus dem Sinken des Marktkurses ergaben.

Der Ausschuß für das Bestelhuis van den Boekhandel teilt mit, daß im Jahre 1915 in 201 915 Sendungen 6 317 136 kg versandt wurden gegenüber 6 995 187 kg in 202 619 Sendungen während des Vorjahres. Der Gewinn stieg auf G. 9230.20 gegen G. 8699.75 im Jahre 1914.

Auch der Ausschuß für das Nieuwsblad voor den Boekhandel hat Grund zur Zufriedenheit. Die Anzeigen brachten im Kriegsjahr 1915 sogar noch mehr ein als im letzten Friedensjahr, nämlich G. 9197.57% gegen G. 9013.06 in 1913. Der Gewinn des Nieuwsblads beträgt G. 1398.55%.

Der Bibliothekar der Vereeniging berichtet über Ankäufe im Betrag von nahezu G. 4500.— und teilt mit, daß die Vorarbeiten zum neuen Katalog jetzt soweit gefördert sind, daß er hofft im Laufe des Jahres 1916 mit der Drucklegung beginnen zu können.

Die Tagesordnung für die Jahresversammlung, die am 11. Juli stattfindet, enthält außer den regelmäßig wiederkehrenden Wahlen usw. als Hauptsache einen Antrag des Vorstandes, den Jahresbeitrag von G. 10.— auf G. 15.— zu erhöhen und einen Antrag des Correspondentschaps (etwa mit Kreisverein zu übersetzen) s'Gravenhage, daß die Versammlung sich dahin ausspreche, daß es wünschenswert sei, das Adresboek voor den Nederlandschen Boekhandel und Brinkman's Lijst van boeken im Verlag der Vereeniging erscheinen zu lassen, und den Vorstand beauftrage, die dazu nötigen Schritte bei dem jetzigen Verleger A. W. Sijthoff in Leiden zu tun.

In Band 14 des Jaarboek van het genootschap Amstelodamum (Verein für die Geschichte von Amsterdam) veröffentlicht Professor J. H. Scholte eine durch Porträts und Faksimiles von Titelblättern und ähnlichem reich illustrierten Artikel über den deutschen Dichter Philipp von Zesen, der einige Jahre in Holland lebte und dessen Roman »Adriatische Rosemund« auch zum Teil in Holland spielt. Es werden auch Gedichte in niederländischer Sprache von ihm genannt. Ich erwähne dies hier, weil man solch einen Aufsatz an jener Stelle wohl nicht erwarten dürfte. P. M.

Gesetz über einen Warenumsatzstempel.

Rom 26. Juni 1916.

Dieses Gesetz wird im Reichs-Gesetzblatt Nr. 148 in folgendem Wortlaut veröffentlicht:

Artikel I.

- Die §§ 76 bis 83 und die Tarifnummer 10 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 639) werden aufgehoben. Für die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Händen der Steuerpflichtigen vorhandenen ungebrauchten gestempelten Scheckvordrucke und Scheckstempelmarken wird nach näherer Bestimmung des Bundesrats Ersatz des Steuerwerts gewährt.
- Im § 111 Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes wird die Zahl »81« gestrichen.
- § 116 Abs. 2 Satz 2 und § 117 Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes werden gestrichen.

Artikel II.

Im Tarif zum Reichsstempelgesetze werden hinter Nr. 9 folgende Vorschriften eingestellt:

1 Nr.	2 Gegenstand der Besteuerung	3 Steuerfuß		4 Berechnung der Stempelabgabe
		vom Hundert	vom Tausend Mark Pf.	
10.	Warenumsätze Anmeldungen der Gewerbetreibenden (§ 76) über bezahlte Warenlieferungen		1	des Gesamtbetrags der Zahlungen in Abstufungen von 10 Pfennig für je volle 100 Mark. Ausländische Werte sind nach den Vorschriften über die Erhebung des Wechselstempels umzurechnen.

(In der Rubrik »Gegenstand der Besteuerung« folgen dann folgende)

Z u s ä t z e.

- Als Bezahlung der Lieferung gilt jede Leistung des Gegenwerts, auch wenn sie nicht durch Barzahlung erfolgt.
Bei Tauschgeschäften gilt jede der beiden Leistungen als Bezahlung der anderen.
- Als Warenlieferung gilt die entgeltliche Übertragung beweglicher Sachen auch dann, wenn sie ohne vorgängige Bestellung erfolgt. Als Warenlieferung gilt auch die Lieferung von Gas, elektrischem Strom und Leitungswasser. Als Waren gelten nicht Forderungen, Urheber- und ähnliche Rechte, Wertpapiere, Wechsel, Schecks, Banknoten, Papiergeld, Geldsorten und amtliche Wertzeichen auch nicht Grundstücke und den Grundstücken gleichgestellte Rechte.
- Den Warenlieferungen stehen Lieferungen aus Werkverträgen gleich, wenn der Unternehmer das Werk aus von ihm zu beschaffenden Stoffen herzustellen verpflichtet ist und es sich hierbei nicht bloß um Zutaten oder Nebensachen handelt.
- Wird bei Abwicklung mehrerer Kauf- oder Anschaffungsgeschäfte, die zwischen verschiedenen Personen über dieselben Waren oder über Waren gleicher Art abgeschlossen sind, die Ware nur einmal in Natur übertragen, so gilt dies nur als Warenlieferung desjenigen, der die Ware in Natur überträgt.